

**Gebührenordnung  
für Parkuhren und Parkscheinautomaten  
im Gebiet der Stadt Rheine  
vom 21. Juni 1994**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW. Jahresangabe S. 48), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbhördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NW 2069), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Juni 1994 die Gebührenordnung erlassen und am

- 11. Dezember 2001 die 1. Änderungssatzung
- 13. Dezember 2011 die 2. Änderungssatzung

beschlossen.

## § 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

## § 2

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

<b>ab 1. Januar 2012</b>	
<u>‘innerer’ Ring (Innenstadt)</u>	
für 30 Min.:	0,50 Euro
für 60 Min.:	2,00 Euro
für jede weitere Stunde:	2,00 Euro
<u>‘außerhalb’ Ring (Außenbereich)</u>	
für 30 Min.:	0,50 Euro
für 60 Min.:	1,00 Euro
für jede weitere Stunde:	1,00 Euro

### § 3

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 1. Änderung (§ 2) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die 2. Änderung (§ 2) tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.